



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Osztályozás

T

9.439

Szerző:

Cím: Das Budapest Racheurteil

Hely

Idő

"1920"

Személy

Forrás:

Frankfurter Hg

Helyszám

Frankfurt

1920. XII. 22.

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Das Budapest Racheurteil.

Das Budapest Racheurteil, durch das zehn Volkskammer-Mitglieder der bolschewistischen Regierung Bela Kuns teils zum Tode, teils zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden sind, zeigt, daß noch immer der Geist des Schreckens und der Rache die politische Atmosphäre in Ungarn beherrscht. Es ist schon kennzeichnend, daß über den Verlauf des Prozesses, der sich durch Monate hinauszog, eine geordnete und objektive Berichterstattung einfach deswegen nicht möglich gewesen ist, weil sie bei der Lage der Verhältnisse in Ungarn und dem Druck der Offiziere für den Urheber mit unmittlbarer Lebensgefahr verbunden gewesen wäre. Daher kann man nur das Verhältnis von Vergehen und Strafe im ganzen betrachten, und dabei ergibt sich, daß ein Urteil, das einfach Verbrechen als gemeine Vergehen behandelt, die in den Gesamtverlauf einer politischen Bewegung gestellt werden müssen, wenn von Gerechtigkeit die Rede sein soll, als ein Rechtspruch gar nicht gewertet werden kann. Es ist das Kampfmittel einer an die Macht gelangten Partei, die nun ihre Gegner für immer unschädlich zu machen sucht. Anders betrachtet wäre es eine Verrücktheit. Denn von den Anschuldigungen, die gegen die Volkskommissare erhoben worden sind: Majestätsbeleidigung — in einem Staate, der überhaupt kein monarchisches Oberhaupt kennt —, Aufruhr, Anstiftung zum Mord, Fälschung, kommt keine einzige für eine unmittelbare Handlung der Verurteilten in Betracht. Nur durch eine ausschweifende Interpretation, indem man die Teilnahme an der bolschewistischen Regierung statt dieser Handlungen als Ersatz gelten läßt, kommt man zu dem verrenkenden Ergebnis, zu dem das Gericht gekommen ist. Es unterscheidet sich von

den Bluturteilen, mit denen das absolute Habsburgerreich nach der ungarischen Revolution deren Teilnehmer verfolgte, dem Wesen nach gar nicht, und wenn wir hören, daß wegen Ausgabe von Rätegeld die angeklagten Volkskommissare als „Fälschmünzer“ verurteilt worden sind, so erinnert das daran, daß ja einstmal auch die Verbreitung von Ossuignoten mit dem Tode bedroht und bestraft wurde. Daß unter der Regierung Bela Kuns Bluturteile gegen sogenannte Gegenrevolutionäre gesprochen und vollstreckt worden sind, die von einer höheren Warte betrachtet Gewalttaten und Morde waren, ist nicht zu bestreiten. Aber daran sind gerade diese zehn Volkskommissare, unter denen sich zum Teil Gelehrte von hohen Kapazitäten und europäischem Ruf befinden, unbeteiligt gewesen. Während die unheilvollen Lenker des Sowjetstaates nach dem Zusammenbruche ihres gewissenlosen Regiments entweder sich körperlich in Sicherheit gebracht oder, wie der blutig Szamuely, selbst Hand an sich gelegt haben, sind diese Leute eben weil sie gar nicht das Bewußtsein hatten, Verbrechen begangen zu haben, in Ungarn geblieben. Sie mochten zum großen Teile mit Recht der Meinung sein, daß ihr Eingreifen wenn es natürlich auch für die Unfähigkeiten des Sowjetstaates eine Erleichterung bildete, eher dazu beitragen hat Schlimmere vom Lande abzuwenden, als das Unheil zu steigern. All das ist an den Richtern, die unter dem Druck einer wahnsinnigen und vor Verbrechen nicht zurückschreckender Militärdiktatur standen, offenbar spurlos verloren gegangen. Zum Ausdruck kommt lediglich die Rache und der Wille, einen niedergeworfenen Feind vollends zu vernichten. Diese Erscheinung ist nach Bewegungen von solcher furchtbaren Wildheit das Gewöhnliche. Aber sie ist lediglich ein Stück Machtanwendung, nichts weiter, und sie erweist sich meistens als ein schwereres Verbrechen, da sie nur den Geist der Erbitterung auf der anderen

Seite ansieht, neu belebt und anhält.

Für Ungarn ist das Urteil ganz besonders entsetzlich, weil die Regierung sich anstellt, als wolle sie eine Aera der Versöhnung einleiten. Sie hat den reaktionären Kultusminister Heller ausgeschiedt, sie hat als Finanzminister Roland v. Hegebus berufen, einen liberalen Staatsmann von wirklicher Bedeutung. Aber was soll das alles, wenn zu gleicher Zeit noch immer das alte Konto der Politik des weißen Schreckens weitergeführt wird! Das Gericht hat die Verurteilten der Gnade des Reichsverweisers empfohlen. Was soll hier eine „Begnädigung“, die etwa die zum Tode Verurteilten zu lebenslänglichem Kerker „begnadigt“, anderen ein paar Jahre Zuchthaus schenkt? Eine Amnestie hätte gewährt werden müssen, und zwar bevor ein so haßerfülltes Parteiturteil gefällt wurde. Aber in Ungarn meinen offenbar immer noch die „erwachenden Magyaren“, das gehe nur sie etwas an. Sie beschweren sich darüber, daß die ausländische Öffentlichkeit sich in ihre „inneren Angelegenheiten“ einmische. Noch immer, auch nach dem Frieden von Neuilly, scheint die Aristokratenvorstellung von dem „ungarischen Globus“ nicht ausgestorben zu sein. Gewiß, die Herren können sich heute austoben, wie sie wollen. Aber wenn sie darauf rechnen, mit der übrigen Welt wieder in Beziehungen zu treten, dann werden sie doch auch das Entsetzen mit in Rechnung stellen müssen, das durch Racheurteile wie das Budapest Racheurteil hervorgerufen wird.

Deutsch-schweizerisches Luftfahrtabkommen.

Berlin, 22. Dezbr. (Wolff.) Das deutsch-schweizerische Luftfahrtabkommen ist heute ratifiziert worden.